

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Bezirksregierung Arnsberg

Antrag auf Zulassung einer Gewässerausbaumaßnahme nach §§67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum naturnahen Ausbau der Lippe (Renaturierung)

Die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Außendienststelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, hat gemäß §§ 67 f. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), den Gewässerausbau der Lippe als Planfeststellung beantragt.

Die Maßnahme wird in 2 große Maßnahmenggebiete unterteilt. Der Abschnitt West befindet sich zwischen Gewässerkilometer (Gew.-km) 148,9 und 149,8 im Bereich der Ortslagen Lippborg und Hultrop und der Abschnitt Ost befindet sich zwischen Gew.-km 150,2 und 151,9 von oberhalb der Ortslage Lippborg bis zum Heitkamp in Lippetal.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Gewässerausbaumaßnahme (Anlage 1, Nr.13.18.1 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde durchzuführen.

Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers: sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die Vorprüfung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben und die damit verbundenen Gewässerausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Alle räumlichen Auswirkungen bezogen auf die zu überprüften Standortkriterien sind aufgrund von vorher bestimmten Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als nicht erheblich eingestuft worden. Eine nachteilige

Entwicklung nach Umsetzung der Maßnahme sind unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Standortes nicht zu erwarten.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung zudem auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvg-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag
gez.
Gossen